

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1787

47 (22.11.1787) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines

Intelligenz- oder Wochenblatt
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generalrescript an sämtliche Ober- Oberforstämter Specialate, Inspectorate und Beamtungen der
Fürstl. Badischen Lande exclusive Weinheim und Rodemachern dd. 13ten
Oct. 1787. S. R. N. 12654.

Wie es mit Einsend- und Aufbewahrung der auf Absterben geist- oder weltlichen Bedienten oder
deren Wittwen errichtenden Inventuren und Vermögensabtheilungen zu halten.

So wohlten man wünschen möchte, daß die nach der vorliegenden Generalverordnung, auf Absterben eines Geist- oder Weltlichen Bedienten, oder derselben hinterbliebenen Wittwen, einzusenden befohlene Inventuren und Vermögens-Abtheilungen hier aufbewahrt bleiben möchten; So ist doch solches, wegen mehrerer Inconvenienzen, besonders des hauptsächlichsten, daß die Interessenten, welche von hier zu weit entfernt sind, bey Vorfällenheiten, so bald als es etwa erforderlich sein dürfte, zur Einsicht des hier verwahrlichen Theilungsgeschäfts nicht gelangen könnten, nicht wohl thunlich. Es wird daher um solchen den Interessenten verzögerlichen, auch in vor kommenden Fällen den Waisen und Pflöglingen nachtheiligen Hindernissen vorzubeugen, hiermit verordnet, daß es zwar bey der vestgesetzten Ordnung, die nach Absterben eines Geist- oder Weltlichen Bedienten oder derselben nachgelassenen Wittwen errichtete Inventuren und Vermögens-Abtheilungen originaliter verschlossen einzusenden, sein Verbleiben haben, hingegen jederzeit von dem, der die Inventur oder Abtheilung gefertigt, ein Extract aus dem Geschäft, nach hiebei gehendem Formular welches jedoch, wie es sich von selbst versteht, nach der Lage des Geschäfts erfor-

derlichen Falls abzuändern und zu erweitern ist, gefertigt, und der Inventur, die mit jenem Extract der Regel nach verschlossen einzusenden ist, beigelegt werden solle, wornach das Original- Inventarium und Abtheilung zur Aufbewahrung an Behörde bey Ober- und Aemtern, Amt oder Stadtschreibereien wieder zurückgesandt werden wird.

Wollte aber Jemand sein Inventur- Geschäft geheim und hier verschlossen aufbewahrt wissen; so soll solches, auf der Interessenten Verlangen nichts desto weniger in denjenigen Fällen geschehen, wo unter den Interessenten keine Minorene, oder Verpflegung und Aufsicht nöthig habende Personen befindlich, auch sonst keine besondere Gründe der Hinderung vorhanden sind.

Sammtliche Ober- Oberforstämter, Specialate, Inspectorate und Beamtungen haben vorstehendes extracti Commissione sammtlichen Geist und Weltliche Bedienten, besonders aber auch den Theilungs- Commissionarien zur Nachachtung bekannt zu machen und für die Beforgung dessen selbst besorgt zu sein.
Decretum &c.

In dem Actio Vermögen der

1787

trifft jeden Erben ad. $\frac{1}{3}$ tel

und haben in specie.

| Zu fordern. | | fl. | kr. | Erhalt. | | fl. | kr. |
|-------------------------|------|-----|-----|-----------------------------|------------|-----|---------------|
| 1) Anna Erbportion | — | — | — | Liegenschaft | — | — | — |
| Voraus | — | — | — | Fahrnis | — | — | — |
| | thut | — | — | Einnehmende Schulden | — | — | — |
| | | — | — | Sub Collat. honoram | — | — | — |
| | | | | | thut wider | — | — |
| | | | | Rest derselben | — | 0. | |
| 2) Johannes Erbportion | — | — | — | Empfängt. | | | |
| | — | — | — | Liegenschaft | — | — | — |
| | | | | Fahrnis | — | — | — |
| | | | | Einnehmende Schulden | — | — | — |
| | | | | | thut | — | — |
| | | | | Also zu viel. | — | — | — |
| | | | | Uebernimmt hingegen Passiva | — | — | — |
| | | | | | thut wider | — | — |
| | | | | Rest — | — | 0. | |
| 3) Christoph Erbportion | — | — | — | Bekommt. | | | |
| | — | — | — | Liegenschaft | — | — | — |
| | | | | Fahrnis | — | — | — |
| | | | | Einnehmende Schulden | — | — | — |
| | | | | | thut wider | — | — |
| | | | | Rest demselben | — | 0. | |
| | | | | Fideliter extrahirt | zu seyn | — | den — — 1787. |
| | | | | | T. N. N. | | |

Extras.

Inventari und Real Abtheilung
über Weiland

N. N. gewesenen Pfarrers zu N. Vermögens
Verlassenschaft.

Aufgerichtet den 1787.

in Presentia
der Urkundspersonen
N. N.

Von N. N.
Erben sind

a) Anna, an N. N. verheurathet, in Weiland ihres
Mariti.

b) Johannes, 27 Jahr alt, also volljährig.

c) Christoph 17 Jahr, dessen bereits verpflichteter
Pfleger ist, N. N.

| Vermögens Status | active. | fl. | fr. | Passive | — | — | — | — | — |
|-----------------------|---------|-----|-----|---------------------------------|---|---|---|---|---|
| Eigenschaften | — | — | — | Remanet Active. | — | — | — | — | — |
| Fabrias | — | — | — | Hierauf haben voraus zu fordern | — | — | — | — | — |
| Einnehmende Schulden | — | — | — | Anne | — | — | — | — | — |
| Collatio honorum | — | — | — | Worüber Active verbleibt | — | — | — | — | — |
| Summa activ Vermögens | — | — | — | | — | — | — | — | — |

Citationes edictales

Münzesheim. Der hiesige verheurathete Bürger und Schneidermeister Bernhard Dutt hat sich vor 5 Monaten unter dem Vorwand, in seine Heimath im Württembergischen zu gehen, von hier weggegeben, weil aber derselbe nicht mehr zurückgekommen und von seinem Aufenthalt nichts zu erfahren gewesen, so wird er Bernhard Dutt auf Befehl Hochfürstl. Regierung andurch öffentlich vorgeladen, binnen 2 Monaten vor dahiesigem Amt zu erscheinen und wegen seines Austritts sich zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß er als ein bößlich ausgebreiteter Unterthan der Markgräf. Lande werde verwiesen, sein Vermögen confiscirt und sein Namen an den Galgen geschlagen werden. Signatum Münzesheim den 6ten November 1787.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Amt daselbst.

Müllheim. In Gemässheit Hochfürstl. Regierungsdecretis wird Johann Georg Boll von Thiengen, hiesiger Herrschaft, welcher den 3ten October 1734. leibeigen gebohren und Anno 1754. als Schneider auf die Wanderschaft gegangen, seithero aber nichts mehr von sich hören lassen, andurch öffentlich vorgeladen daß er, oder wer sonst von ihm vorhanden, binnen drey Monaten von dato an, als welcher Termin ein für allemal peremptorisch hiemit anberaumt wird, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigten dahier vor Oberamt sich stellen und wegen seines Ausbleibens Red und Antwort geben, oder aber sich gewärtigen solle daß sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen seinen Geschwistern einweilen gegen Caution werde ausgefolgt werden. Signatum Müllheim den 19ten November 1787.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

Rhodt. Der bößlich ausgebreitete dahiesige Bürgersohn, Jacob Krieger, Johannes Hirschler

Gericthliche Notifikationen.

Stein. Da in der Ganttsache des Schneider Johann Georg Rieden aus dem hiesigen Amtsorth Wilferdingen Terminus ad liquidandum & certandum super prioritare auf Frentag den 23ten dieses anberaumt worden, so werden diejenige, so etwas rechtmässiges an denselbigen zu fordern haben, hiermit peremptorie vorgeladen, an solchem Tag Morgens um 8

und Johannes Eyer, werden hiermit öffentlich citirt und vorgeladen, von dato binnen dreyen Monaten vor dem dahiesig Fürstl. Amt, sich um so gewisser zu stellen und ihres Austrittswegen zu verantworten, als widerigenfalls sie der Hochfürstl. Markgräf. Bad. Landen werden verwiesen, ihre Namen an den Galgen geschlagen und das etwa noch zu erwarten habende Vermögen würde confiscirt werden. Signatum Rhodt den 7ten November 1787.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

Kirchberg. Die bößlich ausgebreitete ledige Bürgerstinder Maria Elisabetha Beilinn und Heinrich Beil von Dellendorf, wird zu Folg ergangnen Hochfürstl. Regierungsbefehl vom 20ten Oct. 1787. dergestalten edictaliter citirt, daß sie a dato binnen 3 Monaten vor hiesig Fürstl. Oberamt erscheinen, ihres Austritts halben sich Verantworten, oder im Nichterscheinungsfall gewärtigen sollen, daß sie derer Fürstl. Landen auf immer verwiesen und ihr Vermögen confiscirt werden. Signatum Kirchberg den 6ten November 1787.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt der vordern Grafschaft Sponheim.

Kirchberg. Der bößlich ausgebreitete ledige Bürgersohn Franz Hammen von Büchenbeuren wird zu folg ergangnen Hochfürstl. Regierungsbefehl vom 20ten October 1787. dergestalten edictaliter citirt, daß er a dato binnen 3 Monaten vor hiesig Fürstl. Oberamt erscheinen, seines Austrittshalber, sich Verantworten, oder im Nichterscheinungsfall gewärtigen solle, daß er derer Fürstl. Landen auf immer verwiesen und sein Vermögen confiscirt werde. Signatum Kirchberg den 6ten November 1787.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt der vordern Grafschaft Sponheim.

Uhr auf allhiesigem Rathhaus sub poena præclusi zu erscheinen, ihre Forderungen beweislich darzutun und wegen dem Vorzugsrecht sich einzulassen. Signatum Stein den 7ten November 1787.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

Münzesheim. Alle diejenige welche an den von hier entwichnen Bürger und Schneidermei-

ster Bernhard Dutt, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, sollen solche an dem zur Vermögensuntersuchung und Schuldenliquidation anberaumte Montag den 10ten December unter Darlegung ihrer Beweisschriften bey dahiesiger Amtschreiberey eingeben, oder die gänzliche Ausschließung von der Vermögensmasse gewärtigen. Signatum Münzesheim den 6ten October 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.
Emmendingen. Alle diejenige, so an

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Beym Hofbuchbinder Kasten sind

Sachen so zu versteigern sind.

Sickingen. Montags als den 3ten nächstkünftigen Monats December Nachmittags um zwey Uhr, wird die dahier ganz neu erbaut wordene Oberschlächtlige mit 10½ Schuh Fall versehene Herrschaftliche Bann-Mahlmühl, bestehend in zwey Mahl, ein Gerb und ein Oehlgang, wobey beständig für zwey hinlängliches Wasser vorhanden, nebst 1 Morgen 2 Viertel 20 Ruthen Ackers und 3 Viertel Wiesen unter annehmlichen Bedingnissen, wovon das nähere bey der Versteigerung selbst, oder auch vorläufig bey dahiesigem Amt in Erfahrung gebracht werden kann, in einem Erbbestand bis zur 3tern Generation ausschließlich öffentlich versteigert werden. Welches denen hierzu Lusttragenden mit dem Anfügen andurch nachrichtlich ohnverhalten wird, daß Liebhabere von jeder Religion dabey zugelassen werden sollen. Sickingen bey Bretten den 7ten Nov. 1787.

Hochgräflich von Sickingisch zu Sickingisches Amt.
J. L. Brun.

Carlsruhe. Nachdem zu denen dahier in Verfas liegenden Prätiosen als

Sachen so zu verkaufen sind.

Carlsruhe. Der Geheimrathscanzlist Bader ist gesonnen, seine in der Cronengäß besitzende helfte Behausung mit hinter Gebäu und Garten ic. einseits neben Herrn Rath Kohlreuter, anderseits

Sachen so gesucht werden.

Carlsruhe. Ein Mann von Kenntniß, welcher hier ein recht gutes und nützliches Gewerbe errichten könnte, aber nicht ganz im Stand ist, solches für sich zu unternehmen, sucht bey dem geehrten Publico einen Interessenten, welcher sich mit ihm associire und

Carlsruhe. Da man den bisher in der Christenmehel bestandnen Preis von folgenden Fleischsorten, als, von guten Ochsenfleisch auf 7 1/2 kr. vom geringen dergleichen auf 7 kr. vom guten Rind- oder Schmalfleisch auf 6 1/2 kr. vom geringen dergleichen

Georg Heydenreich den Bürger und Metzger zu Eheningen rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Montag den 17ten December d. J. welcher Tag pro termino peremptorio angelegt worden, ad liquidandum sub poena praclusi vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in Eheningen unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden erscheinen und das weitere abwarten sollen. Emmendingen den 19ten October 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

800ß Pflegelder gegen gerichtliche Obligation zu verlehnen.

2. Emailirte goldene ovale Dosen,
1. goldene mit Brillanten garnierte repetier Uhr,
1. goldene mit einer in Brillanten ausgesetzten Uhr versehenem Ring,
1. dito mit einer Solitair garnirt,

sich in dem öffentlichen anberaumten Termin niemand weder zur Auslösung noch auch zu Behauptung einer an diese Verfüge sonst habenden Berechtigung gerichtlich gemeldet und man daher nurmehr beschloffen hat, zu Befriedigung des Pfandinhabers sämmtlich diese Stücke an den Meistbietenden in öffentlicher Steigerung hinzugeben, als wird hierzu Terminus auf Dienstag den 11ten künftigen Monats December Vormittags um 10 Uhr hierdurch anberaumt, an welchem also die Liebhaber dahier erscheinen und der Steigerung anwohnen, auch nach Gefallen bey denselben und auch vorher die zu verkaufende Stücke in Augenschein nehmen können. Signatum Carlsruhe den 13ten November 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

neben Herrn Hofinubelier Häbschmann, aus eigener Hand zu verkaufen. Die Liebhaber belieben also sich selbst bey obgemelten einzufinden und das nähere einzusehen und zu erfragen.

etwa 1000 fl. dazu vorschüsse, in Absicht der Versicherung des Capitals und des davon zu erwartenden Vorteils, ist das nähere bey Herrn Klein Gastgeber zum König von Preussen zu erfahren.

Nachricht.

auf 6 kr. und vom Schweinefleisch auf 7 kr. fürs Pfund vom morgenden Tag an herunter zu setzen, gut befunden hat; So wird solches dem Publicum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Carlsruhe den 15ten Nov. 1787. Von Polizeydeputationswegen.